

**Beschluss** (gegen die Stimme der BIA)

1. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 04724 „Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt I – Umgang mit Trauer und Trost“ vom 30.11.2018, kann entsprochen werden. Die Städtischen Friedhöfe München werden wie bisher auch in Zukunft neue Entwicklungen im Bestattungswesen aufgreifen und innovative Projekte initiieren. Der Antrag **bleibt** damit **aufgegriffen bis 30.06.2021**.
2. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 04725 „Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt II – Akteure zum Thema Friedhofskultur zusammenbringen“ vom 30.11.2018, kann entsprochen werden. Die Städtischen Friedhöfe München werden weiterhin mit den maßgebenden Akteurinnen und Akteuren im Friedhofs- und Bestattungswesen Themen und Fragen diskutieren. Die Stadtratsfraktionen werden zu den alljährlich stattfindenden „Fachgesprächen Bestattungspraxis“ eingeladen. Der Antrag **bleibt** damit **aufgegriffen bis 30.06.2021**.
3. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 04726 „Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt III – Rahmenbedingung auf den Friedhöfen“ vom 30.11.2018, kann entsprochen werden. Die Städtischen Friedhöfe München arbeiten kontinuierlich an organisatorischen, baulichen und technischen Verbesserungen und stellen sicher, den Ansprüchen und Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden gerecht zu werden. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 04727 „Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt IV – Keine Kosten für Grabstätten für Kinder“ vom 30.11.2018 wird insoweit entsprochen, als für Bestattungen von **Föten, tot geborenen Kindern und** Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, keine Gebühren mehr erhoben werden. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

5. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 06052 „Bestattungsgebühren“ vom 15.10.2019 wird entsprochen. Die Städtischen Friedhöfe München erheben für Bestattungen von **Föten, tot geborenen Kindern und** Kindern, die das 14. Lebensjahres noch nicht vollendet haben, keine Gebühren mehr. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
6. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 12 beschlossen.
7. Der entgangene Mindererlös der Bestattungsgebühren für Bestattungen von **Föten, tot geborenen Kindern und** Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird durch das Referat für Gesundheit und Umwelt, Städtische Friedhöfe München, ermittelt. Das Referat für Gesundheit und Umwelt erhält auf dem Büroweg das notwendige Budget, um bei den Städtischen Friedhöfen München den Mindererlös auszugleichen.
8. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 04728 „Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt V – Tod, Trauer und Trost im kulturellen Rahmen“ vom 30.11.2018, kann entsprochen werden. Die Städtischen Friedhöfe München betreiben bereits jetzt umfangreiche Bemühungen, ihr Angebot einer großen Anzahl von Menschen zugänglich zu machen und werden diese Bemühungen auch weiterhin intensivieren. Der Antrag **bleibt dennoch aufgegriffen bis 30.06.2021**.
9. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 04729 „Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt VI – Friedhofsmobile – Unterstützung für mobilitätseingeschränkte Menschen auf den Friedhöfen“ vom 30.11.2018, kann entsprochen werden. Der Bedarf einer Buslinie auf dem Waldfriedhof wird derzeit mit der MVG verifiziert. Die Städtischen Friedhöfe München

richten die Buslinie auf dem Waldfriedhof bei positivem Ergebnis der Bedarfsprüfung ein. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 04730 „Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt VII – Endlich die Sargpflicht auf den Münchner Friedhöfen aufheben“ vom 30.11.2018, kann entsprochen werden, da die Bayerische Staatsregierung eine Änderung der Bestattungsverordnung zur Abschaffung der Sargpflicht in Bayern aus religiösen und weltanschaulichen Gründen vorbereitet. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

11. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.